

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Paul Hey Mittelschule Gauting“ mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Gauting / Landkreis Starnberg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Erziehung der Schüler an der Paul Hey Mittelschule Gauting ideell und finanziell zu fördern.
  - b) Der Förderverein kann die Schule bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen unterstützen.
  - c) Er kann bei Klassenfahrten bedürftigen Schülern finanzielle Zuschüsse gewähren, ohne den Schulträger dadurch von seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden.
  - d) Er kann Unterrichtsmittel anschaffen, ohne den Schulträger dadurch von seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden und stellt diese der Schule unentgeltlich zur Verfügung.
  - e) Weiteres Ziel des Vereins ist die positive Darstellung der Paul Hey Mittelschule Gauting in der Öffentlichkeit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch unabhängig.

## **§3 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- (1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Paul Hey Mittelschule Gauting beitragen wollen.  
Besonders angesprochen sind Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod, bei natürlichen Personen,
  - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist,
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder.

## **§ 4 Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel setzen sich zusammen aus
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuwendungen und Schenkungen
  - c) sonstige Einnahmen, wie etwa aus besonderen Veranstaltungen.
- (3) Jedes Mitglied und jeder Spender hat Anspruch auf eine Spenden- bzw. Beitragsquittung, aus der sich die Anerkennung des Förderverein als gemeinnützigen Zwecken dienender Verein durch das Finanzamt ergibt.

## **§ 5 Finanzen**

- (1) Alle Ein- und Auszahlungen werden in anerkannten Regeln der Buchhaltung entsprechenden Weise festgehalten
- (2) Auszahlungen vom Konto bedürfen der Zeichnung eines der Vorsitzenden.

## **§ 6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr**

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Mitgliedern des Elternbeirats, die Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Vorstandsamtes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt haben
  - f) einem Vertreter des Lehrerkollegiums.

Der Vorstand, 1 a) bis einschließlich d), wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzperson.

- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder b), c) und d) einigen sich über die Verteilung der Ämter.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung einschließlich die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle Aufgaben gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen bzw. wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Einladungen haben schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.
- (5) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenverwalter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.  
Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage gekürzt werden.
- (3) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist zugleich die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Über weitere Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; nicht zugelassen sind Beschlüsse zur Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen zum Ziel haben.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. In Abwesenheit der Vorstandschaft bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von jeweils zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.  
Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse festgehalten werden.  
Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen;
  - b) sie wählt den Vorstand;
  - c) sie bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) sie bestellt den Kassenprüfer, nimmt den Kassenprüfungsbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastungen;
  - e) sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

**§ 10 Auflösung des Verein**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie aber zur Förderung der Paul Hey Mittelschule Gauting.

Gauting, den 11.01.2017

U. Raaf  
U. Groß  
G. H. H. H.  
K. Duenig